

► Verlängert bis 31.03.2023

### Telefonische AU weiterhin möglich

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU) bis zum 31.03.2023 verlängert. Diese Sonderregelung im Rahmen der Coronapandemie wäre ansonsten am 30.11.2022 ausgelaufen. Damit können weiterhin Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Anamnese bis zu sieben Tagen krankgeschrieben werden. |

Auch die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) kann weiterhin auf Basis eines Telefonats erstellt werden. Für den postalischen Versand der Bescheinigungen kann weiterhin die mit 0,90 Euro bewertete EBM-Nr. 88122 berechnet werden. Inhaltlich gibt es im Vergleich zu der bis 30.11.2022 geltenden Regelung keine Änderungen (AAA 08/2022, Seite 2).

► Verlängert bis 31.12.2023

### Videofallkonferenz nach EBM-Nr. 01442 weiterhin extrabudgetär

| Die extrabudgetäre Vergütung der Videofallkonferenz mit Pflege(fach)kräften nach Anlage 31b Bundesmantelvertrag war zunächst bis zum 31.12.2022 befristet. WegenderunterschiedlichenInanspruchnahmederVideofallkonferenz in den beiden Jahren 2020 und 2021 hat der Bewertungsausschuss die extrabudgetäre Finanzierung nun bis zum 31.12.2023 verlängert. Die mit 86 Punkten bewertete Nr. 01442 wird daher in 2023 mit 9,88 Euro vergütet. |

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Videosprechstunde nach EBM und GOÄ: aktueller Stand der Abrechnungsmodalitäten (AAA 09/2022, Seite 6)

► Neu ab 01.01.2023

### EBM-Nr. 01473 für Verlaufskontrolle der Adipositas-DiGA „Zanadio“ berechnungsfähig

| Die digitale Gesundheitsanwendung (DiGA, auch „App auf Rezept“) „Zanadio“ kann bei weiblichen Patienten zur Gewichtsreduzierung bei Adipositas (Grad I und II) durch übermäßige Kalorienzufuhr verordnet werden. Für die bei dieser DiGA erforderliche Verlaufskontrolle und Auswertung kann ab dem 01.01.2023 die neu in den EBM aufgenommene Nr. 01473 berechnet werden. |

Die Nr. 01473 ist mit 64 Punkten bzw. 7,35 Euro beim Orientierungswert 2023 bewertet und kann im Krankheitsfall höchstens zweimal berechnet werden, allerdings nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen. Die Vergütung erfolgt für zunächst zwei Jahre extrabudgetär. Für die Verordnung selbst ist die Nr. 01470 (18 Punkte bzw. 2,07 Euro) berechnungsfähig (Informationen zur App „Zanadio“ beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte [BfArM] online unter [www.de/s7270](http://www.de/s7270)).



ARCHIV

Hier mobil  
weiterlesen  
(AAA 08/2022)



ARCHIV

Hier mobil  
weiterlesen  
(AAA 09/2022)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesen  
(BfArM)

